

Chinchilla (*Chinchilla lanigera*)

Arttypische Eigenschaften und Bedürfnisse	Gesetzliche Vorgaben					
	Schweiz	Finnland	Dänemark	Russland	USA	China
	Tierschutzgesetz	Keine gesetzlichen Vorgaben, nur EU-Empfehlungen.	Keine gesetzlichen Vorgaben, nur EU-Empfehlungen.	Keine gesetzlichen Vorgaben. Keine Empfehlungen. Alles erlaubt.	Keine gesetzlichen Vorgaben. Keine Empfehlungen. Alles erlaubt.	Keine gesetzlichen Vorgaben. Keine Empfehlungen. Alles erlaubt.
Lebensraum u. Bewegung: Lebt im Anden-Bergland bis hinunter zur Küste. In ausgedehnten pflanzenbestandenen Felspartien und Arealen mit Sandbadegelegenheiten und vielen Schlupflöchern. Fortbewegung springend und hüpfend. Zur Feindvermeidung dient gut ausgebildeter Gesichts- und Gehörsinn, nachtaktive Lebensweise.	Bedürfnisgerechte Gehege und Unterkünfte. Gehegefläche: 0.5 m ² Höhe: 1.5 m Verhaltensgerechte Böden, Verletzungsgefahr muss gering sein. Sandbad Nageobjekte Sitzbretter Freie Bewegung.	Boxenfläche: 0.3–0.5 m ² Höhe: 1.0 m Mindestbreite: 75 cm Mind. 25% des Bodens fest statt Gitter. Sandbaden 1x täglich ermöglichen. Nageobjekte «Bewegungsfreiheit» Klettermöglichkeit	Boxenfläche: 0.3–0.5 m ² Höhe: 1.0 m Mindestbreite: 75 cm Mind. 25% des Bodens fest statt Gitter. Sandbaden 1x täglich ermöglichen. Nageobjekte «Bewegungsfreiheit» Klettermöglichkeit	Übliche Farmhaltung: Standard-Drahtgitterkäfig 0.14–0.3 m ² Fläche 35–40 cm hoch Für Jungtiere sind Käfige in 3 bis 5 Reihen übereinandergestapelt.	Übliche Farmhaltung: Standard-Drahtgitterkäfig 0.14–0.3 m ² Fläche 35–40 cm hoch Für Jungtiere sind Käfige in 3 bis 5 Reihen übereinandergestapelt.	Übliche Farmhaltung: Standard-Drahtgitterkäfig 0.14–0.3 m ² Fläche 35–40 cm hoch Für Jungtiere sind Käfige in 3 bis 5 Reihen übereinandergestapelt.
Ruhen u. schlafen Ruht und schläft in Felsspalten und Höhlen.	Körperfunktionen und Verhalten dürfen nicht gestört sein Einstreu Nestmaterial Erhöhte Rückzugsmöglichkeit	Unterschlupfe	Unterschlupfe			

<p>Ernährung und Ausscheidung</p> <p>Sammelt Gräser, Früchte, Blätter, Rinder und Kakteen. Futter wird aufrecht sitzend und aus Vorderpfoten gefressen.</p>	<p>Futter muss artgemäss und bedürfnisgerecht sein.</p> <p>Mit dem Fressen verbundene arttypische Beschäftigung muss ermöglicht werden.</p> <p>Geeignete Kot- und Harnplätze anbieten.</p>					
<p>Soziale Organisation</p> <p>Lebt in Kolonien von bis zu 100 Tieren.</p> <p>Weibchen sind aggressiv gegenüber erwachsenen Artgenossen.</p>	<p>Angemessene Sozialkontakte mit Artgenossen.</p> <p>Ausweich- und Rückzugsmöglichkeiten.</p> <p>Mind. 2 Tiere pro Gehege.</p> <p>Bestandeskontrolle</p> <p>Höchstzulässige Zahl an erwachsenen Tieren und deren Jungtiere.</p>	<p>Einzelhaltung nur ausnahmsweise.</p>	<p>Einzelhaltung nur ausnahmsweise.</p>			

Quellen:

Gesetzliche Bestimmungen (CH) betreffend:

- Raumbedarf, Aktionsradius: *Anhang 2 Tab. 1 TSchV*
- Nahrungsaufnahme: *Art. 4. 2 TSchV*
- Speisekarte: *Art.3. 1 TschG, Art.3 u. 4 TSchV*
- Ausscheidung: *Art. 3 TSchV*
- Soziale Organisation: *Anhang 2 Vorbemerkung B TSchV*
- Fortbewegung: *Art. 3, Art.7 TschV*
- Ruhen: *Art. 7 TschV Anhang 2 Tab. 1*
- Jungenaufzucht: *Art. 30 TschV Anhang 2 Vorbemerkung B*
- Übliche Farmhaltung: *In der Schweiz verboten*

EU-Empfehlungen:

- Standing Committee of the European Convention for the Protection of Animals kept for Farming Purposes (*T-AP*) *Recommendation concerning Fur Animals*, adopted by the Standing Committee on 22 June 1999